



Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

1. **Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet (SO) Photovoltaikanlage Niederschneiding II“ sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mittels Deckblatt Nr. 16; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaikanlagen Niederschneiding II“ sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mittels Deckblatt Nr. 16 wurde in der Zeit vom 13.12.2023 bis 16.01.2024 durchgeführt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 12.12.2023 frist- und formgerecht hingewiesen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit E-Mail vom 11.12.2023 (Fristsetzung ebenfalls bis 16.01.2024) durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

I. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Antworten eingegangen:

Der Gemeinderat hat die in den einzelnen Schreiben angeführten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange folgende Beschlüsse gefasst:

Dem Gemeinderat wird zur Kenntnis gegeben, dass von folgenden Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden:

- Amt für ländliche Entwicklung, Niederbayern vom 11.12.2023
- Energienetze Bayern vom 15.01.2024
- Markt Wallersdorf vom 30.01.2024
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 11.01.2024
- Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf vom 16.01.2024
- Dt. Telekom Technik GmbH vom 14.12.2023
- Gemeinde Straßkirchen vom 15.01.2024
- Gemeinde Leiblfing vom 13.12.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Einwände bzw. Anregungen vorgebracht, welche gesondert behandelt werden:

- Regierung von Niederbayern vom 10.01.2024
- Landratsamt Straubing-Bogen vom 25.01.2024
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 23.01.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München vom 10.01.2024
- Wasserzweckverband Straubing-Land vom 15.12.2023

- Kreisbrandrat Albert Uttendorfer vom 12.12.2023
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing vom 08.01.2024
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 16.01.2024
- IHK für Niederbayern in Passau vom 05.01.2024

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 10.01.2024

Sachverhalt:

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 4 Abs. 1 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G):

Bewertung:

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 63 ha soll nördlich des Ortsteils Niederschneiding entstehen. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Anlage, trägt die Gemeinden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien dazu bei, die Klimaschutzziele zu erreichen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dazu zählen zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3). Keiner der vier gewählten Standorte erfüllt die Vorgaben an einen vorbelasteten Standort. Damit entspricht die Planung nicht dem Grundsatz 6.2.3 des LEP. Trotz der fehlenden Vorbelastung können die unter 1.2 des Umweltberichts angestellten Überlegungen zu Standortwahl nachvollzogen werden, weshalb die fehlende Vorbelastung der Standorte der Planung nicht entgegengehalten wird.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der aktuellen geopolitischen Situation und der folgenden Anforderungen an eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Daher ist dem Ziel 6.2.1 zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien besondere Gewichtung beizumessen.

2. Landratsamt Straubing-Bogen Schreiben vom 25.01.2024

Sachverhalt:

1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zu Betroffenheiten der an den Niederastgraben grenzenden Flächen kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände

anzubringen. Aufgrund der Baumweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Rückhaltefläche erhalten bleibt.

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung — NWFreiV — vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

3. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

4. Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.

5. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 23.01.2024, Az.: 2-4622-SR-167-2830/2024 sowie Az. 2-4622-SR-167-2831/2024, (insbesondere auch wegen jeweils der Nr. 3 der Stellungnahme) verwiesen.

Beschluss:

Kenntnisnahme zu den Punkten 1, 2 und 5. Diese sind bereits in den Unterlagen enthalten. Fehlende Hinweise zu den Punkten 3 und 4 werden unter den Punkten 4.1 Bebauungsplan und 2.1 DB Nr. 16 zum Flächennutzungsplan ergänzt.

2. Belange des Immissionsschutzes:

Zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Zum Bebauungsplan-Entwurf:

An den Teilflächen 1-3 können auf Grund der ausreichenden Entfernung der Immissionsorte zu den PV-Modulen und Trafostationen belästigende Licht- und Lärmimmissionen, sowie Einwirkungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen werden.

An der Teilfläche 4 können Blendwirkungen zu den südwestlich gelegenen Wohnhäusern und zur östlich verlaufenden Kreisstraße SR 31 nicht ausgeschlossen werden. Auf eine ausreichende Blendschutzmaßnahme wird hingewiesen. Vorsorglich wird zur geplanten 2-reihigen Gehölzpflanzung noch zusätzlich an der südlichen und östlichen Seite der PV-Anlage TF 4 das Anbringen eines Sichtschutzzaunes empfohlen.

Beschluss:

Kenntnisnahme zu den Teilflächen 1-3. Für die TF 4 wird folgende Festsetzung ergänzt:
Zusätzlich zur 2-reihigen Eingrünung wird ergänzend – nur falls hier tatsächlich Belendungen auftreten - an der südlichen und südöstlichen Seite der PV-Anlage TF 4 das sofortige Anbringen einer blickdichten Abschirmung in Form von Geweben oder dgl. am Sicherheitszaun für die ersten 5 Jahre nach der Pflanzung (bis die Gehölze eine entsprechende Größe aufweisen) festgesetzt.

In der Planzeichnung werden die entsprechenden Seiten durch ein Planzeichen dargestellt.

3. Naturschutzfachliche Belange:

1. Standortauswahl

Zum Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Deckblatt-Entwurf:

Gemäß den Unterlagen haben „Überlegungen zu Standortalternativen“ stattgefunden. In den Ausführungen zur Standortwahl wird jedoch nicht berücksichtigt, dass es sich bei dem Standort der vorliegenden Planung um einen besonders bedeutsamen Lebensraum für zahlreiche Feldvögel handelt. Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) gibt allgemein für die Standortauswahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, dass für sog. Restriktionsflächen, darzulegen ist, „ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht vertretbar sind“. Zu diesen Restriktionsflächen zählen u. a. besonders bedeutsame Lebensräume (siehe weitere Ausführung in der Stellungnahme zum Bebauungsplan).

Weiter wird in der Alternativenprüfung nicht aufgeführt, welcher größerer Flächenumfang für artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen erforderlich wird. So sind 470 Lerchenfenster mit 9,4 ha Blüh- und Brachestreifen oder 23,5 ha Blühfläche/-streifen mit angrenzender Ackerbrache oder 47 ha erweiterter Saatreihenabstand sowie weitere 1,5 ha extensiv genutztes Grünland oder Ackerfläche für den Kiebitz und je nach Maßnahme 2-3 ha Rebhuhnflächen/-streifen für das Rebhuhn notwendig. Bisher ist in den Unterlagen noch nicht geklärt, wo und wie alle CEF-Maßnahmen stattfinden sollen.

Aktuell sind die Unterlagen hinsichtlich des Artenschutzes noch nicht vollständig ausgearbeitet. Die einzige Möglichkeit der Umsetzung der Planung sind umfangreiche CEF-Maßnahmen, für die bisher noch nicht absehbar ist, dass sie realisierbar sind.

Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich Einwände gegen die Planung. Auf nachfolgende Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf:

Mit den Unterlagen wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Die hierzu durchgeführten Kartierungen, welche soweit den fachlichen Standards entsprechen, zeigen ein hohes Vorkommen von Feldvögeln im Vorhabensgebiet. Betroffen sind auf den Vorhabensflächen selbst sowie im 100 m-Radius (Kulissenwirkung) insgesamt 47 Brutpaare der Feldlerche, sieben Brutpaare Schafstelze und je ein Brutpaar von Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz. Aufgrund dieses Vorkommens, aber vor allem auch wegen der besonders hohen Dichte an Feldvögeln, wird das Vorhaben äußerst kritisch gesehen.

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) gibt allgemein für die Standortauswahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, dass für sog. Restriktionsflächen,

darzulegen ist, „ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht vertretbar sind“. Unter diese Restriktionsflächen, d. h. eingeschränkt geeignete Standorte, fallen gemäß Nr. 2 der Anlage zum Schreiben:

- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung
 - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.

In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und fachliche Erwägungen entgegenstehen.

Die im Vorhabensgebiet kartierten Vogelarten Rebhuhn und Kiebitz sind gemäß Roter Liste Bayern (Stand 2016) und Deutschland (Stand 2021) in der „Kategorie 2 - stark gefährdet“ eingestuft.

Rebhühner weisen aufgrund ihrer geringen Mobilität grundsätzlich ein geringes Ausbreitungspotenzial und eine hohe Standorttreue auf. Der negative Bestandstrend der Art basiert laut Roter Liste Bayerns vor allem auf Lebensraumverlust und -verschlechterung. Die Bestände des Kiebitzes seien vor allem aufgrund des Landnutzungswandels rückläufig und stark bedroht. Auch Kiebitze sind sehr standorttreu und nutzen zur Brut häufig dieselben Flächen wie im Vorjahr.

Das Vorhabensgebiet kann aufgrund der hohen Dichte an Feldvögeln und dem Vorkommen stark gefährdeter Arten mit Standortbindung als Lebensraum mit besonderer Bedeutung bezeichnet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Flächenauswahl für obigen Standort daher zu überdenken. Sollte dennoch am Standort festgehalten werden, ist auszuführen, weshalb die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere auf den Lebensraum der hier vorkommenden Arten, aus naturschutzfachlicher- und fachlicher Sicht vertretbar sind.

2. Spezieller Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz

Außerdem wäre eine weitere Ausarbeitung des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Planung aktuell nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind keine CEF-Maßnahmen für Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze erforderlich, da diese von den Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche profitieren. Dem kann so nicht ganz zugestimmt werden. Aufgrund der speziellen Habitat- und Maßnahmenanforderungen des Rebhuhns sind für diese Art separate CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und in den Unterlagen zu ergänzen.

Für die CEF-Maßnahmen ist insgesamt ein sehr großer Flächenumfang erforderlich. Allein für Feldlerche und Wiesenschafstelze sind 470 Lerchenfenster mit 9,4 ha Blüh- und Brachestreifen oder 23,5 ha Blühfläche oder -streifen mit angrenzender Ackerbrache oder 47 ha erweiterter Saatreihenabstand (bitte in den Unterlagen ändern: 47 ha, nicht 27 ha) notwendig. Für den Kiebitz kommen weitere 1,5 ha extensiv genutztes Grünland oder Ackerfläche (inkl. Mulde mit Seige von mind. 0,5 ha) hinzu. Für den Ausgleich des Rebhuhn-Brutpaares sind zudem Rebhuhnflächen oder -streifen erforderlich (je nach Maßnahme mit einem Umfang von 2-3 ha pro Brutpaar).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird begrüßt, dass die CEF-Maßnahmen größtenteils ortsnah auf zwei Biotopkomplexen geplant werden. Welche Maßnahmen hier umgesetzt werden sollen und welche Flächen zusätzlich erforderlich sind, ist in den Unterlagen noch nicht geklärt und muss noch konkretisiert werden.

3. Grünordnerische Festsetzungen

Es wird gebeten, folgende Punkte zu ergänzen bzw. zu überarbeiten:

- Die Gehölzpflanzungen zur Eingrünung sind für eine angemessene landschaftliche Einbindung durchgehend, d. h. auf der gesamten Länge (nicht auf 70 %), vorzunehmen. Zudem ist der Heisteranteil auf mind. 10 % zu erhöhen. Für die Kulissenwirkung hinsichtlich Feldvögel wird hierdurch kein erheblich erhöhter Nachteil gesehen.
- In der Begründung zum Bebauungsplan (S. 19) ist zur Erreichung des Grünland-Entwicklungsziels für die ersten 3 bis 5 Jahre eine Aushagerungsmahd vorgesehen. Gemäß textlichen Festsetzungen ist in den ersten 3 bis 5 Jahren eine dreischürige Mahd zur Aushagerung dagegen möglich. Es wird gebeten, eine drei- bis vierschürige Aushagerungsmahd als verpflichtend zu übernehmen.
- Beim Monitoring der grünordnerischen Festsetzungen (Umweltbericht S. 52) ist die Überprüfung des Zielzustands des Extensivgrünlands zu ergänzen: Nach acht Jahren ist durch eine fachlich qualifizierte Person festzustellen, ob das festgesetzte Entwicklungsziel (G212-LR6510) erreicht worden ist bzw. erreicht werden kann. Falls festgestellt wird, dass der Zielzustand nicht erreicht werden kann, sind die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend anzupassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken bezüglich der Standortwahl. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach entsprechender Überarbeitung der Unterlagen erfolgen.

Beschluss:

Zum Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf:

Eine Ergänzung zu den Standortalternativen hinsichtlich dem bedeutsamen Lebensraum für Feldvögel wird ergänzt. Ansonsten wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf verwiesen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf:

zu 1. Standortwahl und 2. Spezieller Artenschutz:

Bei vorliegendem Standort mit den 4 Teilflächen sind 47 Brutpaare der Feldlerche sowie je ein Brutpaar des Kiebitzes und des Rebhuhnes betroffen. Nach Rücksprache mit dem Investor wird die TF1 aus der Planung genommen. Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 5,04 ha, auf welchem 12 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen werden konnten. Diese beiden Flächen werden nun gänzlich für den artenschutzrechtlichen Ausgleich verwendet – dies wurde im Vorfeld bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Des Weiteren sind weitere 6 Flurstücke angedacht, um die CEF-Maßnahmen zu verwirklichen. Sämtliche Flächen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt.

Zu 3. Grünordnerische Festsetzungen:

Die Gehölzpflanzflächen werden auf 100 % der jeweiligen Längen festgesetzt sowie der Heisteranteil von 5 % auf 10 % erhöht. Die Aushagerungsmahd in den ersten 3-5 Jahren wird als verpflichtend in den Unterlagen ergänzt. Die Ergänzung zum Monitoring nach 8 Jahren wird ebenfalls in den Unterlagen ergänzt.

4. Belange des Bodenschutzes:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Hinweise:

- In den Unterlagen wird § 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es eine Gesetzesänderung zum 01.08.2023 gab.
- Die DIN 18915 führt kein Kapitel 7.4, wie in den Unterlagen aufgeführt.

Beschluss:

-
Kenntnisnahme – die beiden Hinweise werden in den Unterlagen korrigiert.

5. Straßenbau- und verkehrstechnische Belange:

Aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht besteht in obengenannter Bauleitplanung unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einvernehmen:

Die Module dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen durch evtl. Blenden.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Hier wird auf den Beschluss zu 2.6.2 verwiesen.

6. Belange der Bodendenkmalpflege:

Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und zahlreicher eingetragener Bodendenkmäler im Nahbereich der geplanten Standorte der PV-Anlagen ist im überplanten Gebiet mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag im Bereich der für die Errichtung der PV-Anlagen notwendigen Areale mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen, wofür eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen ist, müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden. Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/ Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

Beschluss:

-

Kenntnisnahme und Verweis auf die Abwägung 2.3 zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

7. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher und siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

8. Bauplanungsrechtliche Hinweise:

Zur Veröffentlichung im Internet:

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen. Die nach § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Die nach Satz 1 zu veröffentlichen Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblattes ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z.B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

Beschluss:

Kenntnisnahme und Beachtung durch die Verwaltung.

3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Schreiben vom 23.01.2024

Sachverhalt:

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist für den Betrieb der PV-Anlage nicht vorgesehen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV- Anlage nicht vorgesehen.

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zu Betroffenheiten der an den Niederastgraben grenzenden Flächen kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Aufgrund der Bauweise ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt.

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Nahezu sämtliche Punkte sind bereits in den Unterlagen enthalten. Fehlende Hinweise werden entsprechend ergänzt.

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom 10.01.2024

Sachverhalt:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser

Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler, die von einer Photovoltaikanlage überbaut werden sollen:

D-2-7142-0252 „Verebener Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“

D-2-7142-0253 „Verebener Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“

D-2-7142-0332 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

D-2-7142-0250 „Siedlungen der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach) des Jungneolithikums (Münchshöfener Gruppe), der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latenezeit sowie der römischen Kaiserzeit“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi. Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Das BLfD begrüßt entsprechende Hinweise auf das für das Bauvorhaben notwendige Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Außerdem ist anscheinend eine Mulde für den Kiebitz (Ausgleichsfläche) in folgendem Bodendenkmal geplant:

D-2-7142-0250 „Siedlungen der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach) des Jungneolithikums (Münchshöfener Gruppe), der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latenezeit sowie der römischen Kaiserzeit“

Dieses Bodendenkmal zeichnet sich durch eine besonders hohe Befunddichte durch sämtliche vor- und frühgeschichtlichen Perioden aus. Durch diese Siedlungskontinuität ergeben sich wichtige wissenschaftliche Erkenntnismöglichkeiten. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor. Die geplante Mulde würde dieses Bodendenkmal massiv zerstören.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Wegen der besonders geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des genannten Bodendenkmals im Bereich der Mulde wäre im Falle eines Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG die Erlaubnis zum Schutz des Denkmals zu versagen.

Auch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung auf Grundlage einer solchen Erlaubnis kann dem gesetzlich gebotenen Schutz in diesem Fall nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Kosten einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung würden voraussichtlich den zumutbaren Rahmen übersteigen. Daher ist der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Wir bitten daher darum, die Möglichkeit einer Verlegung der Mulde außerhalb eines bekannten Bodendenkmals zu prüfen.

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermines (Dr. Ralph Hempelmann, Tel.: 0941-595748-13, Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Hinweise, sollten sie noch nicht in den Unterlagen enthalten sein, werden ergänzt. Hinsichtlich der ursprünglich geplanten Mulde für den Kiebitz soll diese nicht innerhalb des o. g. Denkmals entstehen, sondern auf den Fl. Nrn. 57/2, 58 oder 58/2, Gmkg. Niederschneiding, auf welchen sich kein bekanntes Bodendenkmal befindet.

5. Wasserzweckverband Straubing-Land
Schreiben vom 15.12.2023

Sachverhalt:

„... im Bereich der beplanten Grundstücke der Geltungsbereiche (TF 1 bis TF 4) Sondergebiete „SO Photovoltaikanlage Niederschneiding II“ verlaufen keine Versorgungsleitungen des Zweckverbandes. Gemäß Punkt 2.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung der Planunterlagen ist in den Sondergebieten ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht erforderlich.

Der Zweckverband hat keine Einwände gegen die geplanten Bauvorhaben.“

Beschluss:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

6. Kreisbrandrat Albert Uttendorfer Schreiben vom 12.12.2023

Sachverhalt:

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehzufahrt vorgesehen werden.

Bei großen Anlagen können Feuerwehzufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung:

Hier stellt sich die Frage, was an der baulichen Anlage selbst brennen kann? Auf Nachfrage bei den Herstellern bestehen solche Anlagen i.d.R. aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-/Rasenbrand kommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich. Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein, In diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.

Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu dem Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in den Unterlagen bereits unter Punkt 4.6 enthalten. Es sind keine Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen.

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing Schreiben vom 08.01.2024

Sachverhalt:

Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Wolferkofen und Niederschneiding mit einer Gesamtfläche von ca. 64 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Zunehmende Nutzungsansprüche an den Boden belasten die Agrarstruktur, da landwirtschaftliche Flächen in verstärktem Maß aus ihrer ursprünglichen Nutzung fallen. Die Herausforderung besteht darin, den Ausbau erneuerbarer Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landwirtschaftsraum zu bringen. Zur Steuerung können Gemeinden laut den Hinweisen des StMI (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021) sogenannte Standortkonzepte erstellen.

Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir eine Erarbeitung eines Standortkonzeptes für zwingend notwendig und zielführend. Darin sind u. a. die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine auch in der Zukunft leistungsfähige Agrarstruktur zu gewährleisten. Mit eindeutigen Kriterien können so u. a. bedeutende Standorte für die Landwirtschaft, z. B. Böden mit überdurchschnittlicher Bonität, für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind die Gemeinden in unseren Augen mit ihrer planerischen Hoheit gehalten, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen. So sind als mögliche Freiflächen-PV-Standorte vorrangig Dachflächen, bereits versiegelte oder brachliegende Flächen zu nutzen (siehe auch Grundsatz Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) 6.2.3). Erst wenn solche Flächen nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu prüfen. Im Rahmen der weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt hochwertiger Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu (LEP 2020). Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt. Dies sind laut Rundschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Anlage Standorteignung) grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen). Bei den kompletten 64 ha landwirtschaftlicher Fläche, die zu Sondergebiet für Freiflächen-PV-Anlagen werden sollen, werden jedoch solche Böden in Anspruch genommen, womit kein Einverständnis besteht. Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Straubing-Bogen beträgt 60. Die oben genannten Flurnummern haben Ackerzahlen von 74 und 75.

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden durch die vorgelegte Planung in der Begründung unter Punkt 1.9 „Durchführungsvertrag/ Nutzungsdauer“, Punkt 2.5 „Einfriedungen“ und den Hinweisen unter Punkt 4.2 „Landwirtschaftliche Belange“ und 4.4 „Belange des Bodenschutzes“ ausreichend berücksichtigt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

In den vorgelegten Unterlagen fand bereits eine ausführliche Argumentation hinsichtlich der Standortwahl und Zulässigkeit der PV-Freiflächenanlagen statt (siehe dazu Punkt 1.3 im Umweltbericht des Bebauungsplanes und Punkt 1.2 im Umweltbericht des Deckblattes zum Flächennutzungsplan).

Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift seit dem 29. Juli 2022 der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (siehe EEG 2023). Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums besteht seit dem 10.12.2021 und wurde erst durch das Schreiben vom 12.03.2024 hinsichtlich der „Anlage Standorteignung“ überarbeitet, um auf die aktuelle wirtschaftliche und politische Lage, die im Rahmen der Energiekrise entstanden ist, zu reagieren. Darin wird weiterhin (wie auch im Schreiben von 2021) zwischen den drei Flächenkategorien 1. Eignungsflächen, 2. generelle Ausschlussflächen und 3. Restriktionsflächen unterschieden. Diese Flächenkategorisierung versteht sich zunächst als empfehlenswerter Orientierungsrahmen für die Erstellung von Standortkonzepten zur Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung, ohne die gemeindliche Planungshoheit über die gesetzlichen Grenzen hinaus einzuschränken. Die Teilbereiche der geplanten PV-Freiflächenanlage sind gemäß den meisten dort definierten Kriterien primär weder als Ausschluss- noch als Restriktionsflächen einzustufen. Allein die überdurchschnittliche Bonität stellt einen Zielkonflikt mit der landwirtschaftlichen Produktion dar. Die Gemeinde gewichtet gem. Art.1 § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ jedoch hier den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die ackerbauliche Nutzung auf Standorten überdurchschnittlicher Bonität. Bei der Gewichtung wird berücksichtigt, dass die Flächen zwar für einen längeren Zeitraum der ackerbaulichen Nutzung entzogen werden, diese jedoch als Nachfolgenutzung möglich bleibt. Die PV-Anlage ist auch während des Betriebs weiterhin extensiv als Grünland nutzbar. Maßgeblich ist zudem, dass die festgesetzte Dauergrünlandnutzung innerhalb der PV-Anlagen maßgeblich zum Erosionsschutz und zur Bodenregeneration beiträgt und somit das Ziel der nachhaltigen Sicherung des Schutzguts Boden und dessen Ertragskraft langfristig sogar besser sichert, als die aktuell herkömmliche Ackernutzung. Im Bebauungsplan ist zudem nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage eine Wiederherstellung von Ackerflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

Darüber hinaus wird auf bei der Umsetzung auf die Teilfläche 1 im Norden mit ca. 5,4 ha verzichtet. In den Unterlagen wird zum einen eine Fortschreibung des Schreibens vom 10.12.2021 ergänzt (als Schreiben vom 12.03.2024), sowie eine ergänzende Beschreibung hinsichtlich des Zielkonfliktes Ackernutzung für PV-Freiflächenanlagen und Lebensmittelproduktion:

Gem. Nr. 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden und insbesondere Flächen, die für die Landwirtschaft besonders geeignet sind, nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet im Regionalplan, die dem Standort einen aus landwirtschaftlicher Sicht erhöhten Schutzanspruch beimisst, ist nicht erfolgt. Die Gemeinde Oberschneiding räumt im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz zwischen der Landwirtschaft mit der Energieerzeugung der Energieerzeugung den Vorrang ein. Die Energieerzeugung gem. § 2 EEG liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse.

Hinsichtlich eines Standortkonzeptes, gerade im Hinblick auf die hochwertigen Ackerböden in der Gemeinde, wird sich der Gemeinderat für neue Anfragen hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen Gedanken machen (z. B. als Begrenzung für die Energieerzeugung zur Verfügung gestellte Fläche oder dgl.).

Sachverhalt:

Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nach der Bestandserfassung der Brutvögel sind sehr viele Brutreviere von störepfindlichen Arten wie Kiebitz, Feldlerche und Wiesenschafstelze betroffen. Deshalb sollten an den Seiten an denen die PV-Anlage an die offene Feldflur angrenzt, insbesondere wo Brutreviere von Kiebitzen und Feldlerchen betroffen sein können, deren Betroffenheit in Abstimmung mit dem Gutachter geprüft und die Baumpflanzungen angepasst werden. Gerade wenn Kiebitze betroffen sind, sollte abgewogen werden, ob auf Baumpflanzung ganz verzichtet wird.

2. Nach der Aushagerung der Fläche sollte das Mahdregime zusammen mit der UNB festgelegt und bei Bedarf regelmäßig aktualisiert werden. Wenn es für den Artenschutz besser ist, insbesondere wenn die dadurch Förderung seltener Arten möglich ist, sollten auch später Änderungen möglich sein.

3. Eine gleichförmige, „saubere“ Mahd aller Flächen zur selben Zeit ist zu vermeiden. Im Randbereich zu den Gehölzpflanzungen sollte im Frühjahr und/oder Herbst abwechselnd nicht gemäht werden, damit im Herbst jährlich wechselnd Brachestreifen stehen bleiben, die insbesondere für Springschnecken und Schmetterlinge wichtig sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Zu Punkt 1.: Gem. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde angeregt die bisherige lückenhafte Eingrünung (auf 70 % der jeweiligen Grundstückslänge) auf 100 % zu erhöhen und den Heisteranteil auf 10 % zu erhöhen (statt 5 %). Für die Kulissenwirkung hinsichtlich Feldvögel wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde kein erheblich erhöhter Nachteil gesehen.

Zu Punkt 2.: Das Mahdregime wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und u. a. in der Stellungnahme vom 25.01.2024 definiert.

Zu Punkt 3.: Eine alternierende Mahd in den randlichen Brachestreifen wird in den Unterlagen aufgenommen.

9. IHK für Niederbayern in Passau

Schreiben vom 05.01.2024

Sachverhalt:

„...nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in Ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie

auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB uns über das Ergebnis zu informieren.“

Beschluss:

Kenntnisnahme.

II. Von Bürgern wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Sach- und Rechtslage:

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und wie oben beschrieben eingehend behandelt. Die gefassten Beschlüsse sind in den Entwurf einzuarbeiten.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Anhörungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und billigt die ausgearbeiteten Entwürfe für das Deckblatt Nr. 16 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederschneiding II“ in der heutigen Fassung.

Die aufgrund der Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossenen Änderungen sind einzuarbeiten.

Das Deckblatt Nr. 16 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Niederschneiding II“ sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchzuführen gem. § 4 a Abs. 2 BauGB.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Oberschneiding, 25.03.2025

Verena Baier

